

Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft Stadthausbrücke12, 20355 Hamburg

Per E-Mail-Verteiler

Ökologischer Landbau, Ökokontrollbehörde, Marktüberwachung Vermarktungsnormen

Stadthausbrücke 12 20355 Hamburg Telefon: 040 428 40-1795 Telefax: 040 4279-40184

Ansprechpartner: Dr. Jörg Buddemeyer Zimmer S.01.013 E-Mail: joerg.buddemeyer@bukea.hamburg.de 30.05.22

Überwachung der Einhaltung der Vorschriften auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus

Prozedere Bio-Importe aus Drittländern in Hamburg – Stand 30.05.22

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden die relevanten Informationen der früheren Rundschreiben in dem vorliegenden Dokument zusammengefasst, siehe hierzu Punkte 1-4. Weitere aktuelle Informationen finden Sie ab Punkt 5.

Übersicht:

- 1) Ort der Zollanmeldung Zuständigkeit BUKEA
- 2) Ankündigungs-E-Mail an die BUKEA Eintragungen in die Betreffzeile
- 3) COI nicht validiert Zurückweisung der vorzeitigen Zollanmeldung
- 4) TRACES NT
 - a. Kontaktadresse TRACES
 - b. Begleitdokumente
 - c. Freigabeorte (Nicht-SPS-Waren), Grenzkontrollstellen (SPS-Waren)
- 5) Rechtzeitige Ausstellung der Kontrollbescheinigung (COI)
- 6) Überprüfung KN-Code
- 7) Pflichtfelder Transportmittel zum Eingangsort in die Union und Voranmeldung
- 8) Bestätigung des Erstempfängers
- 9) Zusätzliche amtliche Kontrollen bei Erzeugnissen mit Ursprung in bestimmten Drittländern

Zu 1: Entscheidend für die Bearbeitung der Sendung durch die BUKEA ist der Ort der Zollanmeldung. Erfolgt diese in Hamburg, führt die BUKEA die Bearbeitung des COI durch. Für Sendungen mit Zollanmeldung außerhalb Hamburg wenden Sie sich bitte an die in Ihrem Bundesland zuständige Behörde.

Zu 2: Mindestens eine Woche vor Ankunft einer Schiffssendung in Hamburg ist die BUKEA vom Anmelder über die Ankunft der Bio-Sendung per E-Mail zu informieren. Ausnahmen bilden Luftfracht und LKW Transporte, die Anmeldefrist beträgt hier zwei Tage. Die Ankündigungen (jedes COI separat ankündigen) senden Sie bitte <u>ausschließlich</u> an das Funktionspostfach Bitte füllen Sie die Betreffzeile der Ankündigungs-E-Mail wie folgt aus:

- COI-Nr.
- ETA
- Auszugsbasis (nur erforderlich bei Teilung der Sendung siehe Feld 24 in TRACES NT. Teilkontrollbescheinigungen kündigen Sie bitte jeweils mit separaten E-Mails an)
- Verderblich (z.B. bei Bananen oder anderer leicht verderblicher Ware)
- SPS (ausschließlich bei grenzkontrollstellenpflichtiger Bio-Ware)
- Luftfracht
- LKW

_	Von -	bioimportkontrollen@bukea.hamburg.de
senden	An	Bio-Importkontrollen;
	Сс	
	Betreff	COI.XY.2022.0000001 ETA 01.03.22 Auszugsbasis Verderblich SPS

Bitte senden Sie uns keine Aktulalisierungs-Email, falls sich das ETA-Datum ändert.

Die Angaben in der Betreffzeile bitte nur durch Leerschritte trennen, verwenden Sie keine anderen Zeichen / oder , oder ; etc.

<u>Hinweis:</u> Wird nur ein Teil einer Sendung zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen, kann der Einführer entscheiden, die Sendung vor ihrer Überlassung zum zollreichtlich freien Verkehr in mehrere Partien aufzuteilen. Vorbereitend für die Teilung des COI muss in TRACES in Feld 24 (Erster Empfänger in der Europäischen Union) das Häkchen "Muss in Chargen freigegeben werden (Grundlage für Auszug)" durch Sie angeklickt werden. Nach Validierung des COI besteht dazu keine Möglichkeit mehr, auch nicht durch die BUKEA! Ist das Feld Customs document ausgefüllt, bitte löschen, da durch das Kopieren bei der Erstellung des COI eine bereits verbrauchte ATC Nr. des Zolls eingetragen ist. Dies wird vom Zoll beanstandet.

<u>Wichtig:</u> Für den Fall, dass Sie die Ankündigungs-E-Mail früher versenden möchten, achten Sie bitte darauf, dass sowohl die Angaben im COI vollständig (Frachtbrief B/L, Handelsrechnung, Packliste, ggf. Analysen und auf Anforderung durch die BUKEA auch ein Reiseplan) und richtig sowie die in Feld 17 hochgeladenen Dokumente nicht als "Draft" (Entwurf) versendet werden. Sie vermeiden dadurch Rückfragen unsererseits.

Zu 3: Seit dem 24.01.2022 06:00 Uhr ist die Abgabe einer vorzeitigen Zollanmeldung für "schwimmende Ware" nur unter der Voraussetzung möglich, dass ein von der BUKEA validiertes COI vorgelegt werden kann. Das Zollamt wird vorzeitige Zollanmeldungen ohne Angabe einer validierten COI daher zurückweisen. Prüfen Sie daher bitte in TRACES, ob das COI validiert wurde und geben die Zollanmeldung erst dann ab.

<u>Zu 4a:</u> Bei Problemen mit oder Fragen zu TRACES NT richten Sie Ihre Fragestellungen bitte direkt an den Helpdesk: SANTE-TRACES@ec.europa.eu

Zu 4 b: Bitte beachten Sie, dass zur Prüfung des COI durch die BUKEA alle Begleitdokumente (Konnossement/Bill of Lading, Handelsrechnung, Verpackungsliste und auf Anforderung durch die BUKEA der Reiseplan) digital in TRACES in Feld 17 verfügbar sein müssen. Um Rückfragen zu vermeiden, prüfen Sie bitte auch die Pflichfelder im COI. Andernfalls ist eine Bearbeitung des COI nicht möglich. Zusätzlich machen wir darauf aufmerksam, dass Begleitdokumente eindeutig zu identifizieren sein müssen, d.h. Handelsrechnungen ohne Briefkopf erfüllen dieses Kriterium z.B. nicht.

<u>Zu 4 c:</u> Die Rolle des Zollamtes Hamburg Finkenwerder Str. 4 als Grenzkontrollstelle mit COI-Abfertigung steht in Feld 10 nicht mehr zur Verfügung. Für Nicht-SPS-Bio-Sendungen wählen Sie stattdessen bitte folgende Freigabeorte (Point of release for free circulation) aus:



Nachfolgend die Vorgehensweise zur Auswahl eines Freigabeortes im Feld 10 des COI:

a) Ändern anklicken

	12-12-10-12-10-10-10-10-10-10-10-10-10-10-10-10-10-			
Rame der Behörde	Zollamt Hamburg			
Land	Deutschland	100	DE	
	Deutschiand	Ländercode		
				🗹 Ándern

b) Löschen anklicken

Name der Behörde Land	Zollamt Hamburg	C# Bearbeiten		
	Contemporation (1997) International Internat	150-	DE	Q Erweitert
		Ländercode		E Löschen

		C Rückgängig macher		Speichern

c) Button Grenzkontrollstelle/Kontrollstelle/Kontrolleinheit anklicken

	Grenzkontrolisteber Kontrolistelle Kontrolenne	
ame der		@ Bearbeiten
Land	150-	Q Envetert
	Ländercode	E Löschen

d) Point of release for free circulation auswählen

Name	Point of release for free circulation -		
	Grenzkontrolistelle/Kontrolistelle/Kontrolieinheit		learbeiten
	Point of release for free circulation		twelford
	Ländercode	-	
		21	Löschen
	C Rückgängig machen	E Speid	hem

10 Grenzkontrollstelle/Ort der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr Point of release for free circulation -Mame No C Bearbeiten Zollamt Hamburg Q Envietert E DE Land Zoliverwahrungslager, Zolitager und andere Amtsplätze in Zustländigkeitsbereich des Zollverwat Löschen 21129 Hambu Speichern E DE Zollamt Hamburg-Flughafen Zoltoniwa gsläger. Zöllfager und andere Amtsplätze in Zuständigkeitsbereich des 12 Einführer Zollamles Hamburg-Flughalen 2355 Hamburg Destachland Name (3)

Für SPS-Bio-Importe stehen in TRACES NT folgende Grenzkontrollstellen (GKS) zur Auswahl (bei Detailfragen siehe auch Kontaktinformationen unten):

Grenzkontrollstelle Hamburg Flughafen - Behörde für Wirtschaft und Innovation, Sachgebiet Pflanzengesundheitskontrolle	Auf der Brandshofer Schleuse 4 20097 Hamburg I Deutschland	GKS	DEHAM4BioPlants	Bio COI rw COI Extract rw	C Auswählen
Grenzkontrollstelle Hamburg Hafen - Behörde für Wirtschaft und Innovation, Sachgebiet Pflanzengesundheitskontrolle	Auf der Brandshofer Schleuse 4 20097 Hamburg I Deutschland	GKS	DEHAM1BioPlants	Bio COI rw COI Extract rw	C Auswählen
Hamburg – Flughafen	Hamburg Airport Cargo Center (HACC), Geb. 392, Weg beim Jäger 200 22335 Hamburg Deutschland	GKS	DEHAM4Bio	Bio COI rw COI Extract rw	C Auswählen
Hamburg – Hafen	Reiherdamm 18 20457 Hamburg- Mitte Deutschland	GKS	DEHAM1Bio	Bio COI rw COI Extract rw	C Auswählen

Die BUKEA erreichen regelmäßig Fragen zu SPS-Ware und dem Prozedere an den zuständigen Grenzkontrollstellen (GKS) der Pflanzengesundheitkontrolle (PGK) und des Veterinär- und Einfuhramtes (VEA). Bitte beachten Sie, dass Sie als Wirtschaftsbeteiligte vorab klären, ob es sich um SPS-Ware handelt und das in die Betreffzeile der Ankündigungs-E-Mail an die BUKEA aufnehmen. Informationen zu SPS-Waren entnehmen Sie bitte den Anhängen der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793. Detaillierte Kontaktinformationen des VEA finden Sie im Netz unter <u>https://www.hamburg.de/grenzdienst/</u>. Den Internetauftritt der Pflanzengesundheits-kontrolle erreichen Sie über diesen Link: <u>https://www.hamburg.de/pflanzenschutz/kontakt/</u>

Zu 5: Ausstellung der Kontrollbescheinigung (COI) nach Artikel 4 Abs. 1 Delegierte Verordnung (EU) 2021/2306. Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle, welche die Sendung gemäß Artikel 3 überprüft hat, für jede Sendung eine Kontrollbescheinigung gemäß Artikel 5 ausstellen muss, <u>bevor</u> die Sendung das Ausfuhr- oder

e) Freigabeort auswählen und anschließend speichern

Ursprungsdrittland verlässt. Bitte richten Sie auf die rechtzeitige Ausstellung des COI ein besonderes Augenmerk. Sendungen, für die in TRACES kein COI angelegt oder für die das COI verspätet angelegt wurde, ist eine Einfuhr als Bio-Ware <u>nicht</u> möglich.

Zu 6: Stellen Sie bitte sicher, dass in Feld 13 des COI der richtige KN-Code angegeben ist, eine Änderung kann nur durch die Kontrollstelle im Drittland vorgenommen werden. Nach Validierung des COI durch die BUKEA ist eine Änderung nicht mehr möglich. Bei falscher Eintragung kommt es zur Zurückweisung der Zollanmeldung. Achten Sie in Feld 13 bitte auch auf die Eintragungen zum Nettogewicht, dieses muss mit dem in Feld 16 eingetragenen Bruttogesamtgewicht korrespondieren. Hier kam es wiederholt zu deutlichen Abweichungen (z.B. durch Zahlendreher, Komma verruscht) und der Zurückweisung der Zollanmeldung.

<u>Zu 7:</u> Bei den Feldern 17 (Transportmittel zum Eingangsort in die Union) und 20 (Voranmeldung) handelt es sich um Pflichtfelder. Bitte stellen Sie sicher, dass dort Angaben eingetragen sind, die Validierung durch die BUKEA ist aufgrund von Fehlermeldungen in TRACES sonst nicht möglich.

<u>Zu 8:</u> Bitte bestätigen Sie Feld 31 (Erklärung des Ersten Empfängers) erst, <u>nachdem</u> die Ware durch das Zollamt Hamburg zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen wurde.

Zu 9: Für Sendungen mit ökologischen/biologischen Lebens- und Futtermitteln, die aus folgenden Drittländern stammen und direkt aus diesen Drittländern oder über andere Drittländer in die Union verbracht werden, gelten im Zeitraum 01.07.-31.12.22 zusätzliche behördlich veranlasste Kontrollmaßnahmen:

Nr.	Land	KN-Codes	Produktbeschreibung
		1202 41 00	
1	China	1202 42 00	Erdnüsse
2	China	1207 99 97 10	Kürbiskerne
_		0910 11 00	
3	Indien	0910 12 00	Ingwer
4	Indien	1302 32 90	Guarkernmehl
5	Indien	1207 40 90	Sesamsamen
_		0910 30 00	
6	Indien	1302 19 70	Kurkuma
7	Kasachstan	1204 00 90	Leinsamen
8	Paraguay	1207 99 96	Chiasamen
9	Peru	1801 00 00	Kakaobohnen
		0811 10 90	
10	Türkei	2008 80 90	Erdbeeren
11	Türkei	1001 19 00	Weizen Hartweizen

Für die folgenden Nummern (Auszug aus der Tabelle oben) gilt, dass mindestens 50 % aller Sendungen überprüft werden müssen:

Nr.	Land	KN-Codes	Produktbeschreibung
2		0910 11 00	
3	Indien	0910 12 00	Ingwer
4	Indien	1302 32 90	Guarkernmehl
5	Indien	1207 40 90	Sesamsamen

Für die übrigen Herkünfte und Produkte sind zusätzliche Kontrollen bei mindestens 10 % aller Sendungen vorgesehen. Details entnehmen Sie bitte dem Anhang (DG AGRI Working document – Englisch).

Alle Informationen finden Sie auch im Internet unter <u>www.hamburg.de/bio-importkontrollen</u>.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jörg Buddemeyer